

**Nr. 22****Silver u.a. gegen Vereinigtes Königreich – Entschädigung**

Urteil vom 24. Oktober 1983 (Kammer)

Ausgefertigt in englischer und französischer Sprache, wobei die englische Fassung maßgebend ist, veröffentlicht in *Série A / Series A* Nr. 67.

Sieben Beschwerden, davon die erste mit der **Beschwerde Nr. 5947/72**, Reuben Silver, eingelegt am 20. November 1972, Clifford Dixon Noe, eingelegt am 1. Februar 1973, Judith Colne, eingelegt am 2. Juni 1975, James Henry Tuttle, eingelegt am 20. März 1975, Gary Cooper, eingelegt am 28. Oktober 1974, Michael McMahon, eingelegt am 8. Juli 1975, Desmond Roy Carne, eingelegt am 5. April 1975; alle sieben Beschwerden wurden am 18. März 1981 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

**EMRK:** Gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F., Text in EGMR-E 1, 654).

**Ergebnis:** Hinsichtlich des behaupteten immateriellen Schadens ist die Feststellung der Konventionsverletzungen im Hauptsache-Urteil per se als gerechte Entschädigung nach Art. 50 anzusehen. Materielle Schäden werden nicht anerkannt. Ersatz für Kosten (Anwaltshonorare) und Auslagen für das Verfahren vor den Konventionsorganen werden in Höhe von insgesamt 31.661,57 £ [ca. 42.909,- Euro]\* zugesprochen, wovon der Betrag von 34.692,64 FF [ca. 5.289,- Euro]<sup>\*</sup> abzuziehen ist, der als Verfahrenskostenhilfe vor Kommission und Gerichtshof gezahlt worden ist.

**Sondervotum:** Eins (Stimmerklärung).

**Sachverhalt:**

(Zusammenfassung)

Im vorliegenden Fall hat der Gerichtshof mit Urteil in der Hauptsache vom 25. März 1983 (*Série A* Nr. 61, EGMR-E 2, 227) entschieden, dass die sieben Bf. – sechs Gefangene in Straf- oder Untersuchungshaft und eine unbescholtene Lehrerin, Judith Colne – in ihren Rechten aus Art. 8 und 13 der Konvention dadurch verletzt wurden, dass die Gefängnisbehörden eine Anzahl von Briefen, die die Bf. geschrieben oder die an sie adressiert waren, nicht weitergeleitet haben (zum Gesamtumfang der Gefängnis-Korrespondenz s. Ziff. 57 des Urteils in der Hauptsache, EGMR-E 2, 228).

Ferner hat der Gerichtshof in Bezug auf den Bf. Silver festgestellt, dass die Ablehnung seines im Jahr 1972 an den Innenminister gerichteten Antrags auf Erlaubnis zur Einholung von Rechtsrat eine Verletzung des Rechts auf Zugang zu Gericht, Art. 6 Abs. 1 der Konvention, darstellt. Zu den Einzelheiten siehe Urteil in der Hauptsache, Ziff. 88-105 und 111-119, EGMR-E 2, 233 ff. sowie im Tenor die Ziff. 1, 2 und 5, EGMR-E 2, 245.

**Entscheidungsgründe:**

(Übersetzung)

*I. Einleitung*

6. Art. 50 der Konvention, dessen Anwendbarkeit in dem vorliegenden Fall nicht bestritten wird, lautet wie folgt:

\* Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (Kurs: 1 Euro = 0,73788 britische Pfund bzw. 1 Euro = 6,55957 FF) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

„Erklärt die Entscheidung des Gerichtshofs, dass eine Entscheidung oder Maßnahme einer gerichtlichen oder sonstigen Behörde eines der Hohen Vertragsschließenden Teile ganz oder teilweise mit den Verpflichtungen aus dieser Konvention in Widerspruch steht, und gestatten die innerstaatlichen Gesetze des erwähnten Hohen Vertragsschließenden Teils nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Entscheidung oder Maßnahme, so hat die Entscheidung des Gerichtshofs der verletzten Partei gegebenenfalls eine gerechte Entschädigung zuzubilligen.“

7. Die Beschwerdeführer (Bf.) haben zu unterschiedlichen Punkten eine gerechte Entschädigung begehrt. Ihre jeweiligen Anträge werden der Reihe nach geprüft werden.

## II. „Allgemeiner“ Schadensersatz

8. Die Bf. begehren erstens einen „allgemeinen“ Schadensersatz wegen der Verletzung ihrer Konventionsrechte, wobei sie behaupten, dass ihnen sehr großes Leid zugefügt worden sei. Sie betonen Kriterien wie die Schwere der Rechtsverstöße – die sich in ihren Augen als eine konventionswidrige Praxis darstellten – und das Fehlen jeglicher innerstaatlicher Beschwerdemöglichkeit, da ihre Beschwerden über die Zensurpraxis selbst zensiert wurden. Sie bringen vor, dass die Feststellung einer Konventionsverletzung in einem Urteil des Gerichtshofs im Allgemeinen nicht per se als gerechte Entschädigung angesehen werden könne und so auch nicht im vorliegenden Fall.

Das Hauptargument der Regierung lautet, dass die Zuerkennung eines „allgemeinen“ Schadensersatzes hier weder notwendig noch angemessen wäre, weil das Urteil des Gerichtshofes vom 25. März 1983 bereits per se eine gerechte Entschädigung darstelle. Die Regierung führt aus, dass nur ein kleiner Teil der Post der Bf. angehalten worden war und unterstreicht die bedeutenden Änderungen, denen die Praxis der Kontrolle der Gefangenen-Korrespondenz in England und Wales aufgrund des Kommissionsberichtes in diesem Fall unterzogen wurde.

9. Der Gerichtshof möchte daran erinnern, dass nach Art. 50 eine gerechte Entschädigung nur „gegebenenfalls“ (*s'il y a lieu / if necessary*) zugesprochen wird (vgl. unter anderem *Dudgeon*, Urteil vom 24. Februar 1983, Série A Nr. 59, S. 7, Ziff. 11, EGMR-E 2, 24). In Ausübung des ihm übertragenen Ermessens (*pouvoir d'appréciation / discretion*) wird der Gerichtshof berücksichtigen, was nach den Umständen des vorliegenden Falles der Billigkeit entspricht.

10. Es trifft zu, dass die Bf., die in Haft waren, als Ergebnis der Beschränkungen, denen bestimmte Briefe unterworfen wurden, einigen Ärger und ein Gefühl der Enttäuschung erfahren haben mögen. Doch war dies offenbar nicht von einer solchen Intensität, die den Ersatz eines immateriellen Schadens rechtfertigen würde. Wie die von der Regierung vorgelegten Zahlen zeigen (vgl. das vorzitierte Urteil vom 25. März 1983, S. 24, Ziff. 57, EGMR-E 2, 228), war die Anzahl der Briefe, hinsichtlich derer der Gerichtshof in Bezug auf jeden dieser Bf. eine Verletzung feststellte, sehr klein verglichen mit der Zahl der Briefe, die ihnen zu senden erlaubt wurde. Hinzu kommt, dass obwohl der Gerichtshof erkannte, dass er die Vereinbarkeit des seit 1981 in Kraft stehenden Systems der Briefkontrolle mit der Konvention nicht über-

prüfen könne (a.a.O., S. 31, Ziff. 79, EGMR-E 2, 231), als ein Ergebnis der diesem Fall zugrundeliegenden Beschwerden wesentliche Reformen eingeführt wurden, die im Grundsatz offenbar zu einer bedeutenden Verbesserung geführt haben.

Unter diesen Umständen befindet der Gerichtshof, dass in Bezug auf diesen Anspruchsgrund bereits das Urteil vom 25. März 1983 für die jeweiligen Bf. eine angemessene gerechte Entschädigung darstellt, ohne dass es geboten ist, eine finanzielle Entschädigung zuzusprechen (vgl. als jüngsten Beleg *Zimmermann und Steiner*, Urteil vom 13. Juli 1983, Série A Nr. 66, S. 14, Ziff. 35, EGMR-E 2, 293). Dasselbe trifft erst recht auf die Bf. Colne zu, die nicht in Haft war, und die daher auch nicht den Beschränkungen des Gefängnislebens unterworfen war.

### *III. „Besonderer“ Schadensersatz*

#### *A. Reuben Silver*

**11.** Im Namen des Bf. Silver wurde ein nicht näher bezifferter Anspruch auf „besonderen“ Schadensersatz geltend gemacht. Es wird vorgetragen, dass das Anhalten seiner Briefe, die sich mit höchst persönlichen Problemen wie medizinischer Behandlung und Diät beschäftigten, ihm großes Leid zugefügt und seine Gesundheit nachteilig beeinflusst habe.

Die Regierung behauptet aus verschiedenen Gründen, dass es für diesen Anspruch keine Grundlage gebe, und dass jedenfalls das Fehlen jeden Beweises für einen materiellen Verlust eine derartige zusprechende Entscheidung nicht angemessen erscheinen lasse.

**12.** Der Bf. Silver verstarb im März 1979, während sein Fall vor der Kommission anhängig war. Der zu diesem Punkt geltend gemachte Schaden war rein persönlicher Natur, enthielt kein Element eines materiellen Schadens und berührte seinen Nachlass nicht. Seine nächsten Verwandten begehren keine Entschädigung als in eigener Sache „verletzte Parteien“ wegen eines ihnen zugefügten seelischen Leids. Unter diesen besonderen Umständen ist der Gerichtshof der Meinung, dass die Sache der Gerechtigkeit nicht die Zuerkennung eines Geldbetrages an sie als Entschädigung für ein seelisches Leid, das der Bf. Silver wegen der Verletzung der Art. 6 Abs. 1, Art. 8 und Art. 13 erlitten haben mag, erfordert (s. sinngemäß *X. gegen Vereinigtes Königreich*, Urteil vom 18. Oktober 1982, Série A. Nr. 55, S. 16, Ziff. 19, EGMR-E 2, 49 f.).

#### *B. Michael McMahon*

**13.** Während seiner Haft beteuerte der Bf. McMahon stets seine Unschuld an dem Verbrechen, weswegen er inhaftiert war; für ihn wurde eine Kampagne organisiert. Ihm wurde der Rest seiner Strafe erlassen und er wurde 1980 freigelassen, nachdem in jenem Jahr ein seinen Fall betreffendes Buch erschienen war.

Nach Angaben des Bf. enthielt das Buch Material, das von ihm geschrieben und 1977 aus dem Gefängnis hinausgeschmuggelt wurde. Es wurde behauptet, dass seine elf Briefe, die angehalten worden waren (vgl. das vor-

zitierte Urteil vom 25. März 1983, S. 12, Ziff. 22), allesamt darauf abzielten, Unterstützung zu gewinnen oder neue Beweismittel für seine Kampagne zu erlangen, und dass, wäre er zu ungehinderter Korrespondenz in der Lage gewesen, er eine nochmalige Überprüfung seines Falles und Freilassung früher erreicht hätte; er fordert einen „besonderen“ Schadensersatz in der Höhe von 4.500 £ [ca. 6.099,- Euro] wegen der rechtswidrigen Haft für einen Zeitraum von schätzungsweise einem Jahr.

Die Regierung behauptet, dass es für diesen Anspruch keine Grundlage gebe. Sie bestreitet, dass das Ergebnis der Vorgänge zur Durchsetzung der Freilassung des Bf. McMahon ein anderes gewesen wäre, wenn die Briefe hätten abgeschickt werden dürfen.

**14.** Der Gerichtshof stellt fest, dass auch der Bf. selbst seine Freilassung nicht allein dem Erscheinen des Buches zuschreibt, sondern vielmehr einer Verbindung dieser Publikation mit Druck von außen. Hinzu kommt, dass eine Durchsicht derjenigen der elf Briefe, deren Text verfügbar ist, zeigt, dass sie kein neues Material enthielten, sondern hauptsächlich dazu bestimmt waren, weitere Unterstützung für eine bereits laufende Kampagne zu suchen.

Unter diesen Umständen ist der Gerichtshof nicht davon überzeugt, dass das Anhalten der fraglichen Briefe tatsächlich die Freilassung des Bf. McMahon verzögerte. Er weist deshalb die Forderung zurück.

#### *C. Desmond Roy Carne*

**15.** Im Jahr 1976 wurden gegen den Bf. Carne Gefängnisdisziplinarstrafen verhängt, und zwar wegen zweier heimlicher Briefe, die an Dr. Owen bzw. an den Nationalen Rat für Bürgerrechte (National Council for Civil Liberties) gerichtet waren und die den Eindruck erweckten, von anderen Personen zu kommen, obwohl sie tatsächlich von ihm geschrieben worden waren. Er behauptet, wenn seine an dieselben Adressaten gerichteten Briefe Nr. 54 und 55 nicht von den Gefängnisbehörden angehalten worden wären (vgl. das vorzitierte Urteil vom 25. März 1983, S. 27-28, Ziff. 67 und 68), die heimlichen Mitteilungen, die dieselben Themen wie die angehaltenen Briefe betrafen, nicht geschrieben worden wären; in diesem Fall wären die Strafen nicht gegen ihn verhängt worden. Er beehrte wegen der dabei verursachten „besonderen“ Schäden den Betrag von 750 £ [ca. 1.016,- Euro].

Die Regierung bestreitet, dass die verschiedenen Briefe dieselben Angelegenheiten betrafen und trägt vor, dass es für diesen Anspruch keine Grundlage gebe; jedenfalls würde eine stattgebende Entscheidung unangemessen sein, weil kein materieller Verlust nachgewiesen ist.

**16.** Der Gerichtshof stellt fest, wengleich die in den fraglichen Briefen behandelten Gegenstände nicht identisch waren, es doch bestimmte gemeinsame Punkte gab: die Zensur des Briefverkehrs und die medizinische Behandlung wurden in beiden an Dr. Owen gerichteten Briefen erwähnt, und auf den ersterwähnten Punkt bezogen sich auch die beiden Mitteilungen an den Nationalen Rat für Bürgerrechte. Die Tatsache, dass der Bf. Carne nicht in der Lage war, ohne Einschränkungen in diesen Angelegenheiten zu korrespondieren, kann ein Grund für die heimlichen Briefe gewesen sein. Wel-

ches auch immer die Motive des Bf. Carne gewesen sein mögen, stellt der Trick, zu dem er Zuflucht nahm, trotzdem eine Verletzung der Gefängnisvorschriften dar, die der Gerichtshof in soweit nicht als Verstoß gegen die Konvention gewertet hat.

In Anbetracht all dieser Umstände erachtet es der Gerichtshof nicht für geboten, hinsichtlich dieses Anspruchs eine Entschädigung zuzuerkennen.

#### *IV. Kosten und Auslagen*

**17.** Die Bf. begehren hinsichtlich der Kosten und Auslagen, die ihnen im Zusammenhang mit dem Verfahren vor den Konventionsorganen entstanden sind, die folgenden Beträge (jeweils ohne Mehrwertsteuer):

a) 17.093,63 £ [ca. 23.166,- Euro] – darin enthalten sind 750 £ [ca. 1.016,- Euro] für Leistungen im Zusammenhang mit dem Antrag nach Art. 50 – für Honorare und Auslagen der RAe Bindman & Partners, Solicitors, die anfänglich für die Bf. Colne, McMahon und Carne vor der Kommission tätig waren und in der Folge die Federführung im Verfahren der sieben miteinander verbundenen Beschwerden vor der Kommission und dem Gerichtshof hatten;

b) 16.250 £ [ca. 22.023,- Euro] für Honorare von RA Anthony Lester, Q.C., und RA Michael Beloff, Q.C., die ebenfalls die Bf. vor der Kommission und dem Gerichtshof vertreten haben;

c) 780 £ [ca. 1.057,- Euro] für Honorare und Auslagen der RAe Friedman, Fredman & Co., Solicitors, die den Bf. Tuttle vor der Kommission und dem Gerichtshof vertreten haben;

d) 1.540 £ [ca. 2.087,- Euro] für Honorare und Auslagen der RAe Hughmans, Solicitors, die den Bf. Silver (oder seine nächsten Angehörigen), die Bf. Noe und Cooper vor der Kommission und dem Gerichtshof vertreten haben.

Von den Beträgen unter a) und b) sind die Beträge abzuziehen, die die Bf. im Wege der Verfahrenskostenhilfe vor der Kommission und, nachdem der Fall dem Gerichtshof vorgelegt wurde, in ihrem Verhältnis zu den Delegierten der Kommission erhalten haben; die Punkte c) und d) stellen demgegenüber Kosten und Auslagen dar, die durch diese Verfahrenskostenhilfe nicht abgedeckt sind.

**18.** Der Gerichtshof wird sich auf die verschiedenen Kriterien stützen, die aus der einschlägigen Rechtsprechung abzuleiten sind, und zwar in Bezug auf den Zweck, für den die fraglichen Kosten angefallen sind, und hinsichtlich der Erfordernisse, dass sie tatsächlich und notwendig entstanden und der Höhe nach angemessen sind (vgl. als jüngstes Beispiel *Zimmermann und Steiner*, Série A Nr. 66, S. 14, Ziff. 36, EGMR-E 2, 294). In diesem Zusammenhang möchte der Gerichtshof die in seinem Urteil zum Fall *Young, James und Webster* vom 18. Oktober 1982 (Série A Nr. 55, S. 8, Ziff. 15, EGMR-E 1, 567) gemachten Ausführungen wiederholen, in denen er feststellte:

„..., dass hohe Verfahrenskosten als solche ein ernstes Hindernis für einen effektiven Menschenrechtsschutz darstellen können. Es wäre verfehlt, würde der Gerichtshof eine solche Entwicklung in seinen Entscheidungen über den Kostenersatz nach Art. 50 fördern. Es ist von Bedeutung, dass Be-

schwerdeführer beim Einlegen von Individualbeschwerden unter der Konvention nicht auf übermäßige finanzielle Schwierigkeiten stoßen; und der Gerichtshof ist der Auffassung, von Anwälten in den Vertragsstaaten erwarten zu können, dass sie bei der Festsetzung ihrer Gebühren daran mitwirken, dieses Ziel zu erreichen.“

**19.** Die Regierung weist darauf hin, dass sie zur Zahlung der angemessenen und notwendigen Kosten bereit sei, die den Bf. tatsächlich entstanden sind und die durch die Verfahrenskostenhilfe der Kommission nicht abgedeckt sind. Von den unten unter Ziff. 20 genannten Punkten abgesehen, bestreitet die Regierung nicht, dass die Bf. zusätzliche, durch die Verfahrenskostenhilfe nicht abgedeckte Kosten hatten tragen müssen (vgl. u.a. *Airey*, Urteil vom 6. Februar 1981, Série A Nr. 41, S. 9, Ziff. 13, EGMR-E 1, 426) und dass ihr Anspruch denjenigen Kriterien entspricht, auf die oben unter Ziff. 18 Bezug genommen wurde. Vorbehaltlich einer näheren Prüfung dieser Punkte anerkennt der Gerichtshof den Anspruch zur Gänze.

**20. a)** Die Regierung macht auf einen Irrtum in der Berechnung der Honorare der RAe Bindman & Partners hinsichtlich bestimmter Briefe aufmerksam. Diese Kanzlei hat den Irrtum eingeräumt, weshalb die betreffenden Honorare um 40 £ [ca. 54,- Euro] zu kürzen sind.

b) Die Regierung behauptet, dass die RAe Bindman & Partners eine unangemessen hohe Anzahl von Arbeitsstunden in Rechnung gestellt hätten.

Diese Solicitors hatten bis zum Jahr 1982 insgesamt 294 Arbeitsstunden in Rechnung gestellt. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sie die Hauptverantwortung für einen schwierigen, sieben verbundene Beschwerden umfassenden Fall trugen, der bis 1982, soweit sie betroffen waren, rund sieben Jahre beansprucht hatte, hält der Gerichtshof diese Stundenzahl für nicht überhöht.

c) Die Regierung behauptet, dieselbe Kanzlei hätte einen unangemessen hohen Stundensatz (40 £ [ca. 54,- Euro]) in Rechnung gestellt, und dass ein Satz von 35 £ [ca. 47,- Euro] eher angemessen wäre. Sie bezieht sich insbesondere darauf, dass ein großer Teil der Arbeit auf Anwälte (counsel) übertragen worden war, und auf die Tatsache, dass der Fall anfangs von Personen bearbeitet worden war, die nicht Partner der Kanzlei waren. Die Bf. führen zur Unterstützung ihrer Forderung eine Stellungnahme an, die sie von Experten für die Berechnung von Rechtsanwaltsgebühren erhalten haben.

Der Gerichtshof sieht keinen Grund zur Annahme, dass bei dieser Gelegenheit auf Anwälte (counsel) größere Verantwortung übertragen wurde als dies üblicherweise der Fall ist, wenn Solicitors und Barristers mit einem Streitverfahren betraut werden. Hinsichtlich des in Rechnung gestellten Stundensatzes hält der Gerichtshof 35 £ [ca. 47,- Euro] für das angemessene Maximum.

d) Die Regierung behauptet, dass der Betrag von 62,06 £ [ca. 84,- Euro] für bestimmte Reisespesen in London von den Auslagen der RAe Bindman & Partners außer Ansatz bleiben müssten, weil in England derartige Auslagen nach der Anweisung für die Praxis des Gebührenbüros des Obersten Gerichtshofs (Supreme Court Taxing Office Practice Direction) nicht erstattet würden.

Obwohl der Gerichtshof an diese Anweisung nicht gebunden ist (s. sinngemäß *Eckle*, Urteil vom 21. Juni 1983, Série A Nr. 65, S. 15, Ziff. 35,

EGMR-E 2, 142 f.) ist er ebenfalls der Ansicht, dass diese Reisespesen im Nahverkehr nicht zu erstatten sind.

e) Die Regierung trägt vor, dass die in Rechnung gestellten Anwaltshonorare überhöht wären und um insgesamt 5.100 £ [ca. 6.912,- Euro] herabgesetzt werden sollten. Die Regierung bezieht sich auf die innerstaatliche Praxis, um dieses Argument zu bekräftigen, die Bf., um es zu bekämpfen. Die Bf. weisen auch auf die Zuerkennung von 10.000 £ [ca. 13.552,- Euro] für die Anwaltshonorare in dem Urteil des Gerichtshofs im Fall *Sunday Times* vom 6. November 1980 (Série A Nr. 38, S. 15, Ziff. 30, EGMR-E 1, 392) hin.

Auch hier gilt, dass Parallelen, die zur innerstaatlichen Praxis gezogen werden, den Gerichtshof nicht binden, obwohl sie ihm helfen können. Unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles – der, wie die Bf. richtig herausgestellt haben, ein Musterverfahren war, der Fragen von höchster Bedeutung für alle Gefangenen aufwarf und beträchtliches Material erbrachte –, können die fraglichen Honorare gemessen an dem Arbeitsaufwand nicht als unverhältnismäßig oder exzessiv angesehen werden, mit Ausnahme der Gebühren (brief fees) für das Auftreten vor dem Gerichtshof. Hinsichtlich dieser Gebühren hält der Gerichtshof 2.000 £ [ca. 2.710,- Euro] für RA Lester und 1.000 £ [ca. 1.355,- Euro] für RA Beloff für angemessen.

f) Die Regierung trägt vor, dass jedenfalls die Honorare für RA Lester außer Ansatz bleiben sollten, die sich auf die Verhandlungen zur Erzielung einer gütlichen Einigung beziehen, weil diese Arbeit von den Solicitors allein hätte erledigt werden können. Die Bf. betonen, dass diese Verhandlungen, bei denen die Regierung in voller Besetzung vertreten war, Überlegungen hinsichtlich weitreichender Änderungen am System der Kontrolle der Gefangenen-Korrespondenz umfassten.

Im Verfahren vor dem Gerichtshof hat die Regierung selbst die Bedeutung der Reformen unterstrichen, die als Ergebnis der diesem Fall zugrundeliegenden Beschwerden vorgenommen wurden. Der Umfang dieser Reformen kann an Hand der Ziff. 25-56 des vorzitierten Urteils des Gerichtshofs vom 25. März 1983 (Série A Nr. 61, S. 12-23) abgeschätzt werden. Der Gerichtshof zweifelt nicht daran, dass hier die Beiziehung eines Anwalts mit Erfahrung auf diesem Gebiet von großer Bedeutung war. Er weist deshalb das Argument der Regierung zurück.

g) Die Regierung behauptet schließlich, dass der Betrag von 180 £ [ca. 244,- Euro] für Auslagen der RAe Friedman, Fredman & Co. nicht anzuerkennen sei, weil er nicht näher spezifiziert wurde. Die Bf. gaben an, dass sich dieser Betrag auf Reise- und Unterkunftsspesen im Zusammenhang mit der mündlichen Verhandlung vor der Kommission im Jahre 1978 bezogen, wobei die genaue Aufschlüsselung nicht mehr verfügbar sei.

Wegen des Fehlens weiterer Belege weist der Gerichtshof diesen Punkt zurück.

**21.** Die Kosten und Auslagen, die der Gerichtshof anerkannt hat, betragen insgesamt 31.661,57 £ [ca. 42.909,- Euro], wovon der Betrag von 34.692,64 FF [ca. 5.289,- Euro] (in Pfund umzurechnen nach dem Kurs am Tage der Verkündung dieses Urteils) abzuziehen ist, den die Bf. von der Kommission im

Wege der Verfahrenskostenhilfe für Honorare und Auslagen der RAe Bindman & Partners und die Honorare für RA Lester und RA Beloff erhalten haben. Diese Endsumme ist um die jeweils fällige Mehrwertsteuer zu erhöhen.

**Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof** einstimmig, dass

1. das Vereinigte Königreich hinsichtlich der Kosten und Auslagen der Bf. im Zusammenhang mit den Verfahren vor der Kommission und dem Gerichtshof den Betrag zu zahlen hat, der sich aus den gem. Ziff. 21 des Urteils durchzuführenden Berechnungen ergibt;
2. die Anträge der Bf. im Übrigen zurückgewiesen werden.

**Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer):** die Richter Wiarda, *Präsident* (Niederländer), Thór Vilhjálmsson (Isländer), Gölcüklü (Türke), Matscher (Österreicher), Pettiti (Franzose), Sir Vincent Evans (Brite), Russo (Italiener); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)

**Sondervotum:** Stimmerklärung des Richters Thór Vilhjálmsson.